

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 27

Jahrgang 2015

22. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1. **9. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001**
2. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2015**
3. **1. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014**
4. **1. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014**
5. **10. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006**
6. **Offenlage über die Bekanntmachung der Provinz Gelderland über den provinziellen Eingliederungsentwurf und Beschlussentwürfe für das Projekt "Übernachtungshafen Lobith" in der Zeit vom 17.12.2015 bis 27.01.2016 einschließlich**
7. **7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 -Fulkskuhle-;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**
8. **85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Sonderbaufläche „Kleinflächiger Einzelhandel“ an der 's-Heerenberger Straße
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch**
9. **Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadt Emmerich am Rhein**
10. **5. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997**

1. 9. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

Artikel I

§ 16 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Emmerich am Rhein, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Emmericher Amtsblatt, amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an einer Bekanntmachungstafel am Haupteingang des Rathauses, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, vollzogen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16. Dezember 2015

Peter Hinze
Bürgermeister

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 622) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.12.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, öffentliche Toilettenanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Ruhebänke, Tische, Abfallbehälter;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- a. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
- b. Anpöbeln
- c. störender Alkoholgenuß
- d. Verrichtung der Notdurft

Das heißt die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die vorübergehende Nutzungseinschränkung von Anlagen durch entsprechende Hinweistafeln ist zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
 1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in einer anderen Weise zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (im Sinne von § 34 Bundesbaugesetz) sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG)
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachte Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Stadtauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verpackt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, sodass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr

mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen und das Trinken von Alkohol auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 9

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustür deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, muss die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegende Stelle, angebracht werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist die Hausnummer zunächst rechts vom Einzug des Grundstückes an der Grundstückseinfriedung oder in einer anderen geeigneten Weise deutlich sichtbar anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/-innen und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder in anderer Weise an den Gebäuden angebracht, verändert oder verbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11

Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 dieser Verordnung,
 2. die Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,
 3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 der Verordnung,
 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 dieser Verordnung,
 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 dieser Verordnung,
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 dieser Verordnung,
 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 8 dieser Verordnung,
 8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 dieser Verordnung,
 9. die Duldungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung
- verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 geahndet werden, soweit sie nicht Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.12.2020.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.11.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16. Dezember 2015

Peter Hinze
Bürgermeister

3. 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und § 76 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NW S. 1133) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 Abs. 9 erhält folgende Neufassung:

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen. Die Lage der Anschlussleitung ist zu dokumentieren und fachgerecht zu verschließen. Die Fertigstellung ist ebenfalls der Stadt anzuzeigen.

Der § 11 erhält folgende Neufassung:

§ 11
Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen und je nach technischer Ausführung genehmigen zu lassen.

Die Stadt entscheidet in diesem Fall über die Zulässigkeit der Überlassung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, und Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

Artikel 2

§ 22
Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2015

Peter Hinze
Bürgermeister

4. 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NW S. 1133), der §§ 1 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), Zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.Juni.2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 5
Gebühren- und Abgabensatz

- (1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerk) betragen
- | | | |
|----|---|--------|
| a) | je cbm Schmutzwasser | 2,07 € |
| b) | je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,58 € |

Artikel 2

§ 9
Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2015

Peter Hinze
Bürgermeister

5. 10. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| - in Reinigungsklasse W1: | 0,92 Euro |
|---------------------------|-----------|

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2015

Peter Hinze
Bürgermeister

6. Offenlage über die Bekanntmachung der Provinz Gelderland über den provinziellen Eingliederungsentwurf und Beschlusssentwürfe für das Projekt "Übernachtungshafen Lobith" in der Zeit vom 17.12.2015 bis 27.01.2016 einschließlich

Hintergrund

Die Verkehrsministerin des Königreichs der Niederlande hat die Provinz Gelderland gebeten, in der Nähe von Lobith einen Standort für einen Übernachtungshafen zu finden. Die Provinz hat diesen Auftrag zusammen mit der Wasserbehörde *Rijkswaterstaat* Ost-Niederlande und der Gemeinde Rijnwaarden aufgegriffen. Gemeinsam haben sie ihre Präferenz dafür ausgesprochen, den bestehenden Hafen in Tuindorp zu modernisieren und in der Nähe von Spijk einen neuen Übernachtungshafen zu bauen.

Auslegung

Im Projekt Übernachtungshafen Lobith hat man sich entschieden, die provinzielle Koordinierungsregelung im Sinne von Artikel 3.33, Abs. 1, Buchstabe b, *Wet ruimtelijke ordening* (niederländisches Raumordnungsgesetz) anzuwenden. Die Anwendung der oben genannten Koordinierungsregelung zielt unter anderem darauf, die einzelnen Verfahren gleichzeitig zu durchlaufen. Die Bekanntgabe, die Gelegenheit, Sichtweisen einzubringen sowie das Einlegen einer Berufung gegen die verschiedenen Beschlüsse finden dadurch gleichzeitig statt.

Von Donnerstag, dem 17. Dezember 2015, bis zum Mittwoch, dem 27. Januar 2016, werden die nachstehenden Beschlüsse öffentlich ausgelegt:

- Der „Provinzielle Eingliederungsplanentwurf“ (*ontwerp provinciaal inpassingsplan*) mit der dazugehörigen Plan- und Projekt-MER;
- der „Genehmigungsentwurf“ (*ontwerp vergunning*) aufgrund des *Natuurbeschermingswet* 1998 (niederländisches Naturschutzgesetz) des niederländischen Wirtschaftsministeriums;
- der „Genehmigungsentwurf“ aufgrund des *Natuurbeschermingswet* 1998 der Provinz Gelderland;
- der „Befreiungsentwurf“ (*ontwerp ontheffing*) aufgrund des *Flora- en Faunawet* (niederländisches Flora- en Faunagesetz) seitens der Instanz *Rijksdienst voor ondernemend Nederland* (Staatsbehörde für Unternehmen in den Niederlanden);
- der „Genehmigungsentwurf“ aufgrund des *Waterwet* (Wassergesetz) des *Waterschap Rijn en IJssel* (örtliche Wasserbehörde);
- der „Genehmigungsentwurf“ aufgrund des *Ontgrondingenwet* (Abgrabungsgesetz) der Provinz Gelderland.

Während der Auslegung können Sie Ihre Sichtweise gegen den provinziellen Eingliederungsplan, die Plan- und Projekt-MER und die Beschlusssentwürfe einreichen.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden. Aus diesem Grund werden die Unterlagen auch in Deutschland ausgelegt.

Das Vorhaben

Die Ministerin hat die Suche nach einem geeigneten Standort in der Nähe von Lobith für eine Erweiterung der Zahl an Liegeplätzen auf ca. 70 Plätze in Auftrag gegeben. Übernachtungshäfen tragen zu einem sicheren und zügigen Verkehrsfluss auf dem Fluss bei. Durch den Bau von Liegeplätzen brauchen Schiffer nicht vor Anker gehen, um den vorgeschriebenen Ruhezeiten gerecht zu werden. Auf der Waal zwischen Tiel und der deutsch-niederländischen Grenze gibt es für die Binnenschifffahrt viel zu wenige Liegeplätze. Ohne ergänzende Liegeplätze kann ein Teil der Flotte nicht optimal agieren und / oder

verursacht dieser Teil eine Behinderung der übrigen Schifffahrt. Im Hinblick auf Sicherheit und Erreichbarkeit ist eine Erweiterung der Zahl an Liegeplätzen in Höhe von Lobith erforderlich.

Um die gewünschte Anzahl an Liegeplätzen zu erreichen, hat man entschieden, in Verbindung mit einem neuen Hafen am Standort *de Beijenwaard* bei Spijk den bestehenden Hafen zu erhalten. Der existente Übernachtungshafen bei Tuindorp ist stark veraltet und nicht für Schiffe mit mehr als 85 Metern Länge geeignet. Der bestehende Hafen wird deshalb modernisiert und für ca. 20 Schiffe mit einer Länge bis zu 110 Metern umgerüstet. Der neue Hafen bei Spijk muss ca. 50 Schiffen mit bis zu 135 Metern Länge Platz bieten.

Der Eingliederungsplan eröffnet eine gute räumliche Eingliederung des Hafens. Außerdem ist im Eingliederungsplan ein eigenständiger Fahrradweg von der deutsch-niederländischen Grenze bis nach Tolkamer geplant.

Der Bau des Übernachtungshafens hat auf die Natur Negative Auswirkungen. Ausgleich der Naturwerte findet in den Bereichen bei *de Beijenwaard*, bei *de Stadswaard* und in der Nähe von *D'n Nootenboom* statt. Die Standorte *de Beijenwaard* und *D'n Nootenboom* sind Teil dieses Eingliederungsplans. Der Naturaussgleich bei *de Stadswaard* wird im „provinzialen Projekt Stadswaard“ (*provinciaal project Stadswaard*) geregelt.

Wie erhalten Sie weiterführende Auskünfte?

An den folgenden Stellen können an Werktagen und zu den dort üblichen Geschäftszeiten alle Unterlagen eingesehen werden:

- Gemeinde Rijnwaarden, Gemeentewinkel, Markt 5, NL - 6915 AH Lobith.
- Provinz Gelderland, Gebäude Marktstate, Eusebiusplein 1a in Arnheim.
- Wirtschaftsministerium, Bezuidenhoutseweg 73, NL - 2594 AC Den Haag;
- *Waterschap* (Wasserverband) Rijn en IJssel, Liemersweg 2, NL - 7006 GG Doetinchem;
- Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, D - 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 206;
- Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, D - 47533 Kleve, Zimmer 224.
- Bezirksregierung in Düsseldorf, Cicilienallee 2, D - 40474 Düsseldorf, Zimmer 240a.

Achtung: Erkundigen Sie sich im Hinblick auf die Feiertage bei den entsprechenden Behörden nach den aktuellen Öffnungszeiten. Sie können die Beschlüsse jederzeit mittels des nachfolgenden Links digital einsehen und herunterladen:
<http://www.gelderland.nl/terinzagelegging-lobith>

Der digitale Eingliederungsplanentwurf mit der dazugehörigen Plan- und Projekt-MER kann über <http://www.ruimtelijkeplannen.nl/web-roo/?planidn=NL.IMRO.9925.IPOHLobith-ont1> eingesehen werden. Für weiterführende Auskünfte über das Projekt können Sie die Internetseiten www.gelderland.nl/overnachtingshaven besuchen.

Bei inhaltlichen Fragen oder für nähere Auskünfte über das Projekt können Sie sich bei der Provinz Gelderland mit Frau A.C. Kramer-Van Kraaij, Umgebungsmanagerin Übernachtungshafen Lobith, in Verbindung setzen (Tel: +31 (0)26 359 95 37).

Wenn Sie Fragen zum Verfahren haben, können Sie sich bei der Provinz Gelderland mit der Koordinatorin Genehmigungen Übernachtungshafen Lobith, Frau I.H.M. van Heck (Tel: +31 (0)26 359 82 14), in Verbindung setzen.

Wie können Sie Ihre Sichtweisen einreichen?

Sie können Ihre Sichtweisen von Donnerstag, dem 17. Dezember 2015, bis zum Mittwoch, dem 27. Januar 2016, einreichen. Wir möchten Ihre Sichtweisen vorzugsweise in schriftlicher Form erhalten. Wären Sie bitte so freundlich, bei den schriftlichen Sichtweisen das

Aktenzeichen 2012-016248 und das Dokument, auf das sich Ihre Sichtweisen beziehen, zu erwähnen.

Schicken Sie Ihre schriftliche Sichtweise bitte an die koordinierende Behörde, die Provinz Gelderland:

Gedeputeerde Staten van Gelderland
t.a.v. mevrouw I.H.M. van Heck,
Postbus 9090,
NL - 6800 GX ARNHEM
Digital: post@gelderland.nl

Für die Einreichung Ihrer mündlichen Ansichten können Sie sich, um einen Termin zu vereinbaren, fristgemäß innerhalb von sechs Wochen, mit der Provinz Gelderland, Koordinatorin Genehmigungen Übernachtungshafen Lobith, Frau I.H.M. van Heck (Tel: +31 (0)26 359 82 14) in Verbindung setzen.

Was geschieht mit Ihrer Sichtweise?

Alle Sichtweisen werden an die betreffenden zuständigen Behörden weitergeleitet. Die betreffenden Behörden werden die Sichtweisen bei der Festlegung des Eingliederungsplans und der endgültigen Beschlüsse berücksichtigen. Nach der Festlegung des Eingliederungsplans sowie der Bekanntgabe der endgültigen Beschlüsse werden all diejenigen, die eine Sichtweise eingereicht haben, über die Art und Weise informiert, wie die Sichtweise behandelt wurde.

Nur ein Betroffener, der seine Sichtweise eingereicht hat, kann später gegen die Festlegung dieser Beschlüsse bei der *Afdeling Bestuursrechtspraak* (Abteilung Verwaltungsgerichtsbarkeit) des *Raad van State* (niederländischer Staatsrat) Berufung einlegen. Dies ist nicht erforderlich, wenn es nach billigem Ermessen nicht möglich war, Sichtweisen einzureichen, zum Beispiel dann, wenn der endgültige Beschluss Änderungen im Vergleich zum Beschlussentwurf aufweist.

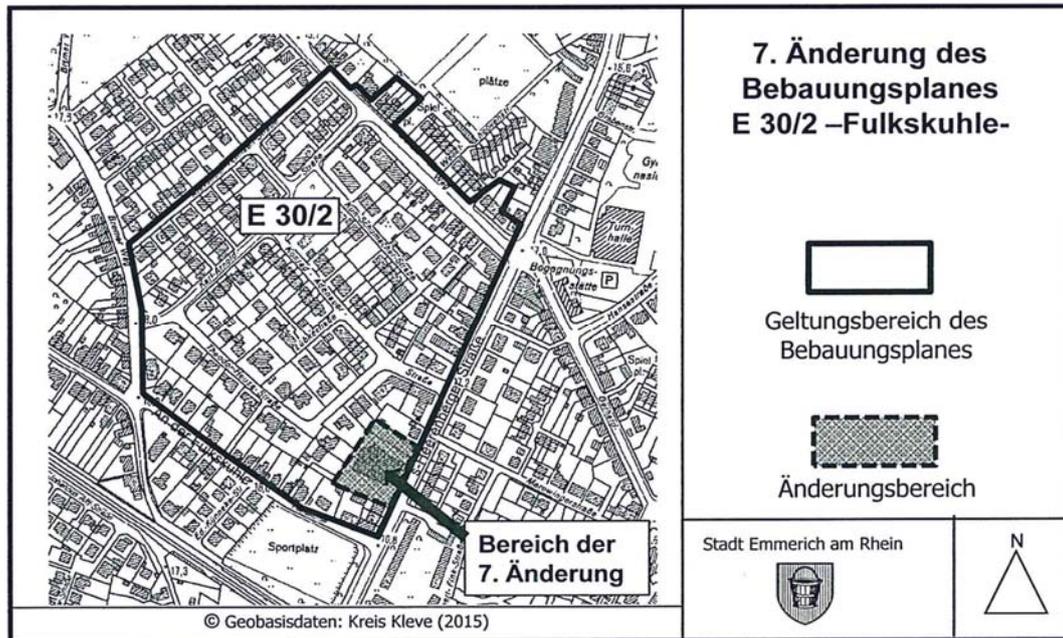
Arnhem, 3. Dezember 2015
Aktenzeichen 2012-016248
Gedeputeerde Staten van Gelderland (Provinzialausschuss Gelderland)

7. 7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 -Fulkskuhle-; hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 –Fulkskuhle- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters an der ´s-Heerenberger Straße zu schaffen.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 –Fulkskuhle- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 16.12.2015
Der Bürgermeister

Peter Hinze

8. 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Sonderbaufläche „Kleinflächiger Einzelhandel“ an der ´s-Heerenberger Straße

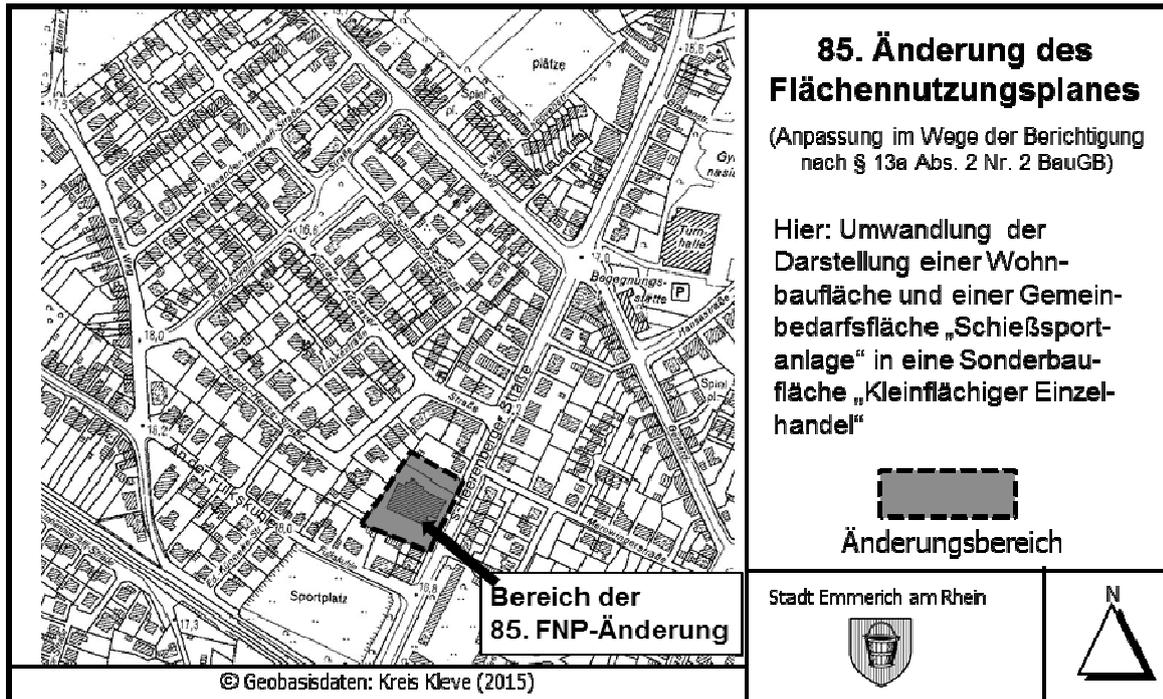
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **15.12.2015** den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes –E 30/2 –Fulkskuhle- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich ´s-Heerenberger Straße 51 eine Sonderbaufläche „Kleinflächiger Einzelhandel fest“. Diese planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan weichen von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein ab.

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als Parallelverfahren verzichtet. Stattdessen wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplanes angepasst. Hierbei erfolgt eine Umwandlung der Flächennutzungsplandarstellung einer Wohnbaufläche und einer Gemeinbedarfsfläche „Schießsportanlage“ in eine Sonderbaufläche „Kleinflächiger Einzelhandel“.

Der Bereich der 85. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Flächennutzungsplan liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB werden
 1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. beachtliche Fehler im Sinne des § 214 Abs. 2a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Anpassung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anpassung im Wege der Berichtigung wirksam.

Emmerich am Rhein, 16.12.2015
Der Bürgermeister

Peter Hinze

9. Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadt Emmerich am Rhein

1) Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadt Emmerich am Rhein, Entlastung des Bürgermeisters sowie uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) den von der örtlichen Rechnungsprüfung testierten Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt und die Entnahme des Jahresfehlbetrages aus der Ausgleichsrücklage beschlossen sowie dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der auftragsgemäßen Prüfung wird dem Jahresabschluss 2013 der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich des Lageberichtes folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Emmerich am Rhein, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, wurde nach § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltssatzung beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzung des Kämmerers der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Gesamtwürdigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dargestellt.“

2) Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein über den Jahresabschluss 2013, die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2013 der Stadt Emmerich am Rhein schließt mit einer Bilanzsumme von 277.571.612,26 Euro zum 31.12.2013 ab.

Bilanz der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2013

Aktiva	31.12.2012	31.12.2013
1. Anlagevermögen	268.911.950,93 €	266.850.407,67 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	20.938,22 €	55.053,77 €
1.2 Sachanlagen	171.734.766,25 €	169.598.133,83 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.771.955,17 €	23.617.884,37 €
1.2.1.1 Grünflächen	17.217.675,27 €	17.063.604,47 €
1.2.1.2 Ackerland	2.306.018,37 €	2.306.018,37 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	986.455,18 €	986.455,18 €
1.2.1.4 sonst. unbebaute Grundstücke	3.261.806,35 €	3.261.806,35 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	74.205.004,82 €	72.683.207,82 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	601.969,40 €	590.100,50 €
1.2.2.2 Schulen	51.555.319,08 €	50.452.024,96 €
1.2.2.3 Wohnbauten	1.210.489,35 €	1.153.628,87 €
1.2.2.4 sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	20.837.226,99 €	20.487.453,49 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	65.624.576,06 €	65.356.961,54 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.338.413,74 €	18.350.966,95 €
1.2.3.2 Brücken	1.123.339,95 €	1.100.883,83 €
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	45.991.485,61 €	45.731.322,62 €
1.2.3.4 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	171.336,76 €	173.788,14 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	26.325,88 €	24.274,51 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.780.605,74 €	1.834.363,50 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.029.103,56 €	1.930.080,82 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.834.077,32 €	3.027.551,23 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.463.117,70 €	1.123.810,04 €
1.3 Finanzanlagen	97.156.246,46 €	97.197.220,07 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	45.752.676,38 €	45.768.626,38 €
1.3.2 Beteiligungen	5.000,00 €	5.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen	50.939.565,00 €	50.939.565,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	329.359,36 €	366.393,49 €
1.3.5 Ausleihungen	129.645,72 €	117.635,20 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	129.645,72 €	117.635,20 €
2. Umlaufvermögen	8.654.463,26 €	8.616.418,73 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.489.790,09 €	6.719.660,22 €

2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	6.246.869,74 €	6.562.558,33 €
2.2.1.1 Gebühren	308.722,93 €	459.349,81 €
2.2.1.2 Beiträge	164.196,10 €	252.982,66 €
2.2.1.3 Steuern	3.689.587,95 €	3.862.800,87 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	866.383,36 €	1.023.646,66 €
2.2.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	1.217.979,40 €	1.140.529,61 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	242.920,35 €	157.101,89 €
2.2.2.1 gegenüber dem privatrechtl. Bereich	165.294,52 €	77.597,21 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	529,98 €	0,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	17.911,27 €	19.591,55 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	59.184,58 €	37.521,00 €
2.2.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	2.164.673,17 €	1.896.758,51 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.393.702,19 €	2.104.785,86 €
Summe Aktiva	278.960.116,38	277.571.612,26 €

Passiva	31.12.2012	31.12.2013
1. Eigenkapital	150.583.085,89 €	144.528.209,35 €
1.1 Allgemeine Rücklage	138.749.854,38 €	140.014.267,52 €
1.2 Sonderrücklagen	1.336.688,55 €	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	10.063.269,95 €	10.496.542,96 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	433.273,01 €	-5.982.601,13 €
2. Sonderposten	74.715.490,81 €	74.140.332,13 €
2.1 für Zuwendungen	52.107.430,68 €	51.467.231,65 €
2.2 für Beiträge	22.584.134,00 €	22.649.918,17 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
2.4 sonstige Sonderposten	23.926,13 €	23.182,31 €
3. Rückstellungen	27.476.057,42 €	26.942.753,49 €
3.1 Pensionsrückstellungen	19.866.772,00 €	20.129.956,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.785.862,20 €	677.798,42 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	5.823.423,22 €	6.134.999,07 €
4. Verbindlichkeiten	24.865.647,55 €	30.489.201,19 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.597.673,38 €	14.533.736,04 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	7.196.403,53 €	6.740.058,64 €
4.2.5 von Kreditinstituten	8.401.269,85 €	7.793.677,40 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	8.000.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.155.887,17 €	3.021.656,89 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.188.103,80 €	994.175,64 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	566.657,47 €	549.094,51 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.544.697,79 €	2.566.323,55 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	812.627,94 €	824.214,56 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.319.834,71 €	1.471.116,10 €
Summe Passiva	278.960.116,38 €	277.571.612,26 €

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2013 wird wie folgt festgestellt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2013

Ordentliche Erträge:	47.307.963,75 €
- Ordentliche Aufwendungen:	-55.513.052,64 €
= Ordentliches Ergebnis:	-8.205.088,89 €
+ Finanzergebnis:	2.266.800,54 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit:	-5.938.288,35 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	-44.312,78 €
= Jahresabschlussergebnis	-5.982.601,13 €

Der Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich damit zum 31.12.2013 auf 4.513.941,83 Euro.

Der Jahresabschluss der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2013 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 2/Finanzen, Geistmarkt 1, Zimmer 164, während der Dienststunden öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2015

Peter Hinze
Bürgermeister

10. 5. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW., S. 496), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), Zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

§ 21 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 21 Abfuhrbezirke

Zur Durchführung der Abfallentsorgung ist das Stadtgebiet in 5 Abfuhrbezirke unterteilt. Jeder einzelne Abfuhrbezirk ist wiederum unterteilt in einen Unterbezirk „A“ und „B“. Die straßenmäßige Einteilung der Bezirke ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung.

Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung, Abfuhrbezirke

Abfuhrbezirk 1 A

Ahornweg
Akazienweg
Am Luebhof

Helenenbusch
Helenenweg
Hinter dem Kapaunenberg

Am Neuen Friedhof
Am Portenhövel
Am Tabakfeld
Am Vogelsang
Amalienstraße
Auf dem Hügel
Bataverstraße
Buchenweg
Chamaverstraße
Diepe Kuhweg 2 - 37
Dr.-van Heek-Str.
Eikelnberger Weg
Elisabethstraße
Feldstraße
Frankenstraße 1- 77 + 2-64
Friedensstraße
Gartenstraße
Gerhard-Cremer-Straße
Hansastraße 26-38 (Bredenbach bis
Speelberger)
Hegiusstraße

Hohe Sorge
Holunderweg
Im Grunewald
Karolingerstraße
Kastanienweg
Kurfürstenstraße
Leni-Braunmüller-Str.
Luisenstraße
Mehracker
Mühlenweg
Normannstraße
Pastor-Breuer-Straße
Platanenweg
Römerstraße
Schützenstraße 1-48
Speelberger Grenzweg
Speelberger Straße 1-240
Sweder-Hopp-Straße
Ubierstraße

Abfuhrbezirk 2 A

Adolf-Tibus-Straße
Aldegundiskirchplatz
Am Fiskalischen Hafen
Am Stadion bis Hsnr. 11
Berfeldweg
Blücherstraße
Borgheeser Weg 2-22
Bremerweg 1-17, bzw. bis 16 + 83
Christoffelstraße
Christoffeltor
Dr.-Johannes-Alff-Straße
Eltener Str. 2-64
Fischerort 4-8
Franz-Wolters-Platz
Gaemsgasse
Germaniastraße
Gutenbergstraße
Hafenstraße
Heideweg
Helene-Weber-Straße
Hendrikstraße
Hinter dem Schinken
Hottomannsdeich
Im Euwer
Im Polderbusch
Industriestraße
Jurgensstraße

Kaßstraße
King's-Lynn-Straße
Kirchstraße
Kleiner Löwe
Klever Straße
Neuer Steinweg
Neumarkt
Nikolaus-Groß-Platz
Nollenburger Weg
Ostwall
Paaltjessteege
Parkring
Patersteege
Raiffeisenplatz
Rheincenter-Passage
Rheinpark
Schulstraße
's-Heerenberger Straße 1-48a + 43
Tempelstraße
Tillmannsteege
Unter den Eichen
van-den-Bergh-Straße
Wertstraße
Westhoovenstraße
Windmühlenweg
Wollenweberstraße
Kaßstraße

Abfuhrbezirk 3 A

Am Broinsken
Am Busch Nr. 16-59

Koppelweg
Kornfeldstraße

Am Hövel	Laarfeldweg
Am Kiefernbusch	Laarscher Weg
Am Kornfeld	Leege Weide
Am Steenskamp	Meisenweg
Amselweg	Meyerstede
An der Laak	Mittelstraße
Auf dem Eyland (außer Nr.180=4 B)	Obere Laak
Auf dem Hundshövel	Ostermayerstraße
Auf der Heide	Reckumer Straße
Bernd-Terhorst-Weg	Hövels Weiden
Borgheeser Weg ab Bahn (ab 21 bzw. 26)	Hüthumer Straße
Bruchweg	In den Seisen
Clemens-August-Straße	In der Laar
Drosselweg	Ingenkampstraße
Eichenallee	Kämpchenstraße
Elsepaßweg bis Hausnr. 80	Kaninchenfang
Eltener Str. 150 - 532	Kettelerstraße
Fasanenweg	Kirklandstraße
Felix-Lensing-Str.	Kleysche Straße 2, 4, 16
Fervertweg	Koppelweg
Fichtenweg	Kornfeldstraße
Finkenweg	Laarfeldweg
Flurstraße	Laarscher Weg
Frankenstraße 66-122 + 79-121	Leege Weide
Georgstraße	Meisenweg
Gnamentalweg	Meyerstede
Heidacker	Mittelstraße
Heuweg	Obere Laak
Hielskat	Ostermayerstraße
Hoher Weg	Reckumer Straße
Hövels Weiden	Silutestraße
Hüthumer Straße	Stettiner Straße
In den Seisen	Straatmannshof
In der Laar	Tannenweg
Ingenkampstraße	van-Gülpen-Straße ab15- Ende, ab 20-Ende
Kämpchenstraße	Verborgstraße
Kaninchenfang	Waldweg
Kettelerstraße	Weidenstraße
Kirklandstraße	Zeisigweg
Kleysche Straße 2, 4, 16	Zum Laarschen Weg

Abfuhrbezirk 4 A

Abergshof	Johann-Roelevink-Weg
Abergsweg	Kattegat
Abteistraße	Kattegatweg
Alex-Kerkhof-Straße	Kesselderweg
Alex-Maier-Straße	Kuckucksdahl
Alter Beeker Weg	Laubenweg
Am Dudel	Liemersweg
Am Englischen Hügel	Lindenallee
Am Plagweg	Lindhorstweg
Beekerstraße	Loohof
Bernhard-Wemmer-Straße	Luitgardisstraße

Birkenallee
 Bottenkuhl
 Brahmberg
 Brunnenweg
 Buschweg
 De Bill
 De Dweel
 Der Steile Weg
 Drususallee
 Elsepaßweg 111 - 152
 Eltener Feld
 Eltener Str. 600 - 632
 Emmericher Straße
 Franziskanerplatz
 Freiheit
 Fuchsweg
 Graf-Wichmann-Allee
 Groenlandstraße
 Hamaland
 Hassentweg
 Heidkant
 Heidpool
 Hindenburgallee
 Hinter der Neustadt
 Hohe Heide
 Hoyneckallee
 Hüthumer Straße 176, Schließchen
 Borghees, Reithalle
 Iltisweg
 Im Mühlenfeld
 Irmgardisstraße

Abfuhrbezirk 5 A

Ahrweg
 Alte Reeser Landstraße
 Altrheinweg
 Am Camp
 Am Steeg
 Am Wasserwerk
 An der Schleuse
 Asseltscher Weg
 A sternweg
 Balthasarweg
 Bärensacker Weg
 Baustedter Kamp
 Binsenweg
 Blumenweg
 Bollwerk
 Budberger Straße
 Deichstraße
 Diepe Kuhweg 39 bis Ende
 Dorfstraße
 Dornicker Straße
 Dreikönige

Machutusweg
 Mailandstraße
 Maria-Sophia-Straße
 Martinusstraße
 Nachtigallenweg
 Oppenhof
 Pastor-Woltering-Weg
 Pfarrer-Otto-Reinhardt-Straße
 Plagweg
 Probstei
 Regenbogengasse
 Richardisweg
 Rietbroek
 Sandstraße
 Schließchen Borghees
 s'Heerenberger Straße 201-400
 Sonderwykstraße
 Stichweg
 Stiftsweg
 Stokkumer Straße
 Tichelkamp
 van-der-Renne-Allee
 von-Bodelschwingh-Straße
 Voorthuysen
 Walter-Hövelmann-Straße
 Wasserstraße (9-Ende, 2-Ende)

Wildweg
 Zassentrik
 Zum Waldkreuz

Josefsweg
 Jupiterstraße
 Kalflakweg
 Kampshofstraße
 Kapellenberger Weg
 Kaserne Dornick
 Kasparweg
 Klinkerweg
 Kordewerksweg
 Kultstraße
 Kupferstraße
 Lange Straße
 Lehmweg
 Löttweg
 Luisentaler Weg
 Mainweg
 Marienweg
 Matthäus-Merian-Straße
 Melchiorweg
 Melkweg
 Netterdensche Straße 201-Ende

Duirlinger Straße
Dürkolfstraße
Erftstraße
Feldackerweg
Fiffertweg
Flassertweg
Ginsterweg
Gladiolenweg
Grenzweg
Groendahlscher Weg ab 130
Haferlandweg
Hagenackerweg
Hasenpad
Hauptstraße
Haus-Wenge-Weg
Heinrich-Bonnes-Weg
Hubertusstraße
Im Duvendahl
Im Veen
Immenhorstweg
Jägerweg
Jan-de-Beyer-Straße
Jan-van-der-Heyden-Straße
Jan-van-Goyen-Straße

Niersweg
Op de Höh
Osterholtweg
Pinnhuck
Pionierstraße
Ponyweg
Ravensackerweg
Rheinstraße
Schofbrink
Schwarzer Weg
Seylerweg
Siegstraße
Speelberger Straße ab Nr. 231 - 501
St.-Antonius--Straße 1-21, 2-18,
Stadtweide
Steinackerweg
Uranusstraße
Verbindungsstraße
Vogelfleckstraße
Vorwerk
Wilkenshofweg
Zum Frauenmaad
Zur Wildwiese

Abfuhrbezirk 1 B

Ackerweg
Albert-Einstein-Straße
Am Beyenkamp
Am Flachsacker
Am Hasenberg
Am Leegmeer
Am Löwentor 2 + 7
Arnheimerstraße ab 7 + ab 38
Auf dem Spilling
Beiersdorfstraße
Berliner Straße
Chemnitzer Straße
Dachsweg
Dechant-Sprünken-Str.
Dinslakener Straße
Dresdener Straße
Düsseldorfer Str.
Georg-Kraushaar-Straße
Goethestraße
Groendahlscher Weg bis 128
Hahnenkamp
Hansastraße 19-21 + 48-56
In de Stuwdos
Jakob-Troost-Straße
Johanna-Sebus-Straße
Johannes-Derksen-Weg
Kapitelsweg

Lise-Meitner-Straße
Löwenberger Straße 2 - 12, 1 - 7
Luchsweg
Marderweg
Marie-Curie-Straße
Max-Planck-Straße
Minervastraße
Mondweg
Netterdensche Straße 1-140
Nierenberger Hof 1,3,5
Ossenbruch
Osterweg
Rastenburger Weg
Reekscher Weg
Robert-Koch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Schafsweg
Schützenstraße ab 50
Sonnenweg
Spillingscher Weg
Steinofenweg
Sternstraße
Tackenweide
van-Eyck-Straße
Wassenbergstraße
Werner-Heisenberg-Straße
Wesendonkstraße

Korschener Weg
Leegmeerweg
Leipziger Straße

Ziegeleiweg
Zum Beerenboom
Zum Schafsweg

Abfuhrbezirk 2 B

Agnetenstraße
Alter Markt
Am Hafenkopf
Am Halben Mond
Am Löwentor 8,9,10
Arnheimerstraße 30
Bahnhofstraße
Baustraße
Blinder Weg
Brink
Burgstraße
Duisburger Straße
Essener Straße
Fährstraße
Fischerort 1-17
Gasthausdurchgang
Gasthausstraße
Geistmarkt
Gerbergasse 2 / Ecke Wassertor
Goldsteege
Grollscher Weg
Großer Löwe
Großer Wall
Hackensteege
Hinter dem Engel
Hinter dem Hirsch
Hinter dem Mühlenberg
Hinter der Alten Kirche
Hohenzollernstraße
Hühnerstraße
Kleiner Wall

Königstraße
Krantor
Kurze Straße
Lilienstraße
Lohmannhof
Löwenberger Hof
Löwenbergerstraße 14- Ende, 15 - Ende
Martinikirchgang
Mennonitenstraße
Mülheimer Straße
Nierenberger Hof 2,4,7,9,
Nierenberger Straße
Nonnenplatz
Nordpol
Oelstraße
Pesthof
Prälat-de-Waal-Straße
Reeser Straße 1-118
Rheinpromenade
Rotterdammer Straße
Steinstraße
Steintor
van-Onna-Weg
von-Gimborn-Straße
Wallstraße
Wassertor
Willibrordstraße
Willikensoord
Zur Ladestraße

Abfuhrbezirk 3 B

Alexander-Tenhaeff-Str.
Alte s' Heerenbergerstr.
Am Klosterberg
Am Löwentor 1-3 + 11
Am Müssenbergr
Am Stadion Nr.18 + 20
Am Stadtgarten
An der Fulkskuhle
Arndtstraße
Borussiastraße
Bredenbachstraße
Bremerweg nördl. der Bahn (ab19 bzw. 20)
Dederichstraße
Duvendahlstraße

Hekerenfelder Weg
Hubert-Fink-Str.
Im Gängsken
Jakob-Düffel-Straße
Karl-Arnold-Straße
Karl-Modic-Straße
Konrad-Adenauer-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Merowingerstraße
Norbert-Giltjes-Straße
Paul-Maria-van-Aaken-Straße
Rheingoldstraße
Rudolf-W.-Stahr-Straße
Sandbahn

Ebertstraße
Eduard - Künneke-Str.
Elisabeth-Reintjes-Straße
Gerhard-Storm-Straße
Goebelstraße
Görresstraße
Grabenstraße
Hansastraße 2-24, 3-9 (Von Gerhard-Storm bis Bredenbach)
Heinrich-Lübke-Str.

Schillerstraße
Seufzerallee
s'Heerenberger Straße 58+47 bis 176
Siedlungsstraße
Sprickmann-Kerkerinck-Straße
St.-Michael-Straße
Theodor-Heuss-Straße
van-Gülpen-Straße 2-14/5-19

Weseler Straße
Zütphener Straße

Abfuhrbezirk 4 B

Am Moddeich
Auf dem Eyland Nr. 180
Bergstraße
Binsberger Weg
Bürgermeister-Zeck-Str.
Dietrich-Bonhoeffer-Str.
Dr.-Robbers-Str.
Eltener Markt
Emanuel von Ketteler-Str.
Europastraße
Fackeldeystraße
Feldhausener Weg
Fortunastraße
Grondstein
Gustav-Heinemann-Straße
Haagsche Straße
Hauberg
Hegackerstraße
Im Haag
In der Lookert
Ingenkampstr.(zwischen Bahn und E-Werk)
Johannes-Bours-Straße
Kampstraße
Kardinal-von-Galen-Straße
Kiebitzsee
Kleysche Straße
Klosterstraße
Kolpingstraße

Landdrost-Blaauboer-Straße
Langgattweg
Lobither Straße
Neustadt
Nikolaus-Ehlen-Weg
Pastor-Jansen-Straße
Pater-Sträter-Weg
Paul-Lincke-Straße
Prinz-Claus-Straße
Runde Straße
Schmidtstraße
Seminarstraße
Spyker Weg
Steinward
Stockmanns Kamp
Streffstraße
Uferhofstraße
Viergartenstraße
von-Lochner-Straße
Wardstraße (Emmerich Yachtclub)
Wasserstraße 1 - 7
Wehler Königsweg
Weiherweg
Welle
Wilhelmstraße
Zevenaarer Straße
Zisternenweg

Abfuhrbezirk 5 B

Am Fürstenhof
Am Vogelsang
An der Landwehr
Auweg
Bahnweg
Baumannstraße
Bergerweg
Blackweg
Blouswardt

Jahnstraße
Johann-Awater-Straße
Johannesstraße
Kerstenstraße
Lenneweg
Lippestraße
Mettmeerweg
Mölleweg
Moselstraße

Brillackweg
Broichstraße
Dahlienweg
Dammweg
Das Krusensträßchen
Dechant-Hendricks-Str.
D'Wahlacker
Fresienweg
Fuldaweg
Gorenweg
Großfeldweg
Grüne Straße
Heinrich-Bienen-Str.
Heinrich-Butzfeld-Straße
Hermann-Hilgers-Straße
Hetterstraße
Holländerdeich
Hueskampstraße
Im Kirchkamp
Irisweg

Nelkenstraße
Nordstraße
Offenbergallee
Praestsches Feld
Raiffeisenstraße
Reeser Straße ab Kippe
Regenittstraße
Riethsteege
Rosenstraße
Ruhrstraße
Schwarzer Weg
Schwester-Bertranda-Straße
St.-Antonius--Straße ab 20 u. ab 23
Sulenstraße
Thomasgasse
Tulpenstraße
von-der-Recke-Straße
Wallacherhofweg
Werraweg
Wiesenstraße

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2015

Peter Hinze
Bürgermeister